

Satzung des Vereins Mobile e.V.

§1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mobile“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a.d. Ilm.

§2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist unabhängige und gemeinnützige Jugend-, Natur- und Kulturarbeit und -förderung.

§3: Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Nachwuchsbands und Künstlern sowie Betreuung und Organisation von Workshops durch (Mit-)Organisation von Konzerten und Ausstellungen, Zusammenarbeit und Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine und Körperschaften und deren Projekte, die den Zielen des Mobile e.V. nicht entgegenstehen, als auch Mitwirkung in der Jugendarbeit u.a. durch Freizeit- und Beschäftigungsangebote für Kinder und Jugendliche und schließlich der Schaffung einer multimedialen Infrastruktur für optimalen Informationsfluß und Informationsaustausch.
- (2) Der Verein stellt jährlich am 1. Mai einen Maibaum auf.
- (3) Der Verein richtet jährlich ein Fußballturnier aus.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4: Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5: Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§6: Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden. Bei Minderjährigen ist jedoch eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7: Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§8: Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§9: Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand des Vereins bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§10: Finanzierung/Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu bezahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ferner hält sich der Verein die Möglichkeit offen, seine Projekte auch durch Spenden bzw. durch Werbung zu finanzieren.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist auch in Form von freiwilliger, unentgeltlicher Teilnahme an mindestens einem Vereinsprojekt zu leisten.

§11: Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind: a) der Vorstand (§12 und 13 der Satzung)
b) die Mitgliederversammlung (§ 14 – 17 der Satzung)

§12: Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassier und zwei Beisitzern von denen einer das Amt des Schriftführers innehat.
- (2) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein jeweils alleine, bei finanziellen Angelegenheiten die den Betrag von 500€ überschreiten vertreten immer beide Vorsitzende (1. Vorstand und 2. Vorstand), oder einer der beiden Vorsitzenden und der Kassier den Verein gemeinsam. Der Kassier ist bis zu einem Betrag von 500€ berechtigt Bankgeschäfte alleine auszuführen.
- (3) Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn mindestens eines der fünf Vorstandsmitglieder vorzeitig und freiwillig von seinem Amt zurücktritt. Ein Vorstandsmitglied kann interimweise ein oder mehrere Ämter übernehmen. Eine Neuwahl hat in diesem Fall innerhalb 3 Monaten stattzufinden.

§13: Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26, Abs.2, Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 (in Worten: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§14: Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten und schließlich
 - d) wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder eine Versammlung schriftlich mit der exakten Angabe des Zwecks einfordern.
- (2) Der Vorstand hat jährlich der nach Abs. 1b) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§15: Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§16: Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht auf Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte, sofern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem zustimmt.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines einzelnen oder mehr Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen sind als neutral zu werten.
- (5) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (7) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Auf Antrag von mindestens 50% der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung oder im Falle, daß der Zweck der Versammlungseinberufung gemäß dem § 14, Abs. 1, Abschnitt d) den Antrag auf Amtsenthebung beinhaltet, ist ein Amtsenthebungsverfahren für ein oder mehrere Vorstandsmitglieder einzuleiten, dem mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen müssen, damit der Beschluß wirksam wird.

§17: Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§18: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist zur weiteren Nutzung gemäß des Satzungszweckes des Mobile e. V. dem Kinderhilfswerk zu überlassen.

Geändert am: 06.12.2002

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Wolfgang Sandig

Maximilian Hechinger

Caro Sturm

Arlett Seidel

Andreas Schauback